

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 21, Nummer 3, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 18. Februar 2011

Woche 07



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Stellenausschreibung	Seite 2
Ausschreibung Werbeflächen	Seite 2
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf	Seite 2
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn	Seite 2
Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben	Seite 3

II. Gemeinde Schenkendöbern

Satzung der Jagdgenossenschaft	Seite 3
Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern	Seite 6
Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern	Seite 6
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grano/Krayne	Seite 6
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern	Seite 6
Bekanntmachung	Seite 6

I. Stadt Guben

Stellenausschreibung

Im Bereich Bürgermeister ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiter/in Öffentlichkeitsarbeit

neu zu besetzen.

Der/Die Stelleninhaber/in leitet die Pressearbeit und fungiert als Pressesprecher/in der Stadt Guben. In enger Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister sollen die Leistungen der Stadt Guben sowohl regional als auch überregional vermittelt werden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- > strategische Ausrichtung der Pressearbeit
- > professionelle Information der regionalen und überregionalen Medien
- > zielstrebigem Ausbau und Pflege von Kontakten zu Medien
- > Recherche von redaktionellen Beiträgen für der Stadt Guben
- > Auskunft, Service und Vermittlung von Ansprechpartnern für Printmedien, Radio, Fernsehen und Verlage
- > Organisation und Durchführung von Pressebesprechungen und Pressebesichtigungen
- > redaktionelle Verantwortung für das „Neiße Echo“
- > Durchführen und Überwachen der amtlichen Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung und der Bekanntmachungsverordnung
- > Anzeigenmanagement für Publikationen und Veröffentlichungen
- > Pflege und Aktualisierung des Internetauftritts der Stadt Guben in Kooperation mit den Fachbereichen, städtischen Gesellschaften, städtischen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen - innovative Gestaltung der Inhalte, des Aufbaus und der Menüführung

Anforderungen:

- > journalistische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- > ausgeprägte schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit
- > hohes Engagement und Organisationstalent, Selbstständigkeit und hohe Belastbarkeit
- > Flexibilität, Einsatzbereitschaft und hohe zeitliche Präsenz
- > Sicherer Umgang mit dem Internet, elektronischen Medien und Printmedien
- > Kenntnisse im Umgang mit office-Anwendungen
- > Bereitschaft für flexible Arbeitszeiten

Einstellungsvoraussetzungen:

Wir erwarten von dem /der Bewerber/in ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Journalismus, Kommunikations-, Medien- oder Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbare Berufserfahrung insbesondere im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Beispiele für die journalistische Tätigkeit oder erstellte und gestaltete Publikationen sollten der Bewerbung beigelegt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Aussagefähige Bewerbungen sind **bis zum 11. März 2011** zu richten an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Ausschreibung Werbeflächen

Die Stadt Guben beabsichtigt, im Freibad Guben; Friedrich-Engels-Straße; 03172 Guben, die Trennwände zwischen dem Plansch- und dem Nichtschwimmerbecken zu erneuern und nunmehr 29 beidseitig nutzbare Werbeflächen zur Verfügung zu stellen. Die Flächen haben eine Größe von 910 mm x 810 mm/Seite und werden für jeweils eine Saison vergeben. Die Kosten für die beidseitige Nutzung belaufen sich auf 100,00 Euro/Saison zzgl. Beschriftung.

Pro Saison nutzen etwa 10.000 Gäste das Freibad in Guben.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das:

Freizeitbad Guben

Herr Heintze

Kaltenborner Str. 163

03172 Guben

Tel.: 0 35 61/35 70 oder

Tel.: 01 73/3 79 63 70 (mobil)

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf

Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf lädt alle Mitglieder zu der

am Freitag, dem 25.03.2011 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Schlagsdorf, Am Anger 1, 03172 Guben

stattfindenden Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Notvorstand
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Darstellung der rechtlichen Situation
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer, Kassenführer und Schriftführer
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Beschlussfassung zur Entlastung
6. Abrechnung Finanzplan für das Jagdjahr 2010/2011 und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über den Finanzplan für das Jagdjahr 2011/2012
8. Beschlussfassung zur Verpachtung der Jagd (Pachtzeit 2011 bis 2023)

9. Bericht der Jagdpächter

10. Anfragen von Jagdgenossen/Diskussion/Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen.

Guben, 08.02.2011

gez. Klaus-Dieter Hübner

Notvorstand

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn

Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft Kaltenborn lädt alle Mitglieder zu der

am Mittwoch, dem 23.03.2011 um 18.00 Uhr im Vereinshaus des Bürgervereins Kaltenborn e. V., Dorfstraße 29

stattfindenden Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Notvorstand,
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Notvorstandes und Beschlussfassung

3. Kassenbericht des Notvorstandes und Beschlussfassung
4. Vorstellung der Kandidaten für den Jagdvorstand, die Schrift- und Kassenführung und Rechnungsprüfung
5. Durchführung der Wahl für Jagdvorstand, Schrift- und Kassenführung und Rechnungsprüfung
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Beschluss über die Erweiterung des Jagdpachtvertrages
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
9. Beschluss zum Haushaltsplan 2011/2012
10. Bericht der Jägerschaft
11. Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer bejagbarer Grundflächen.

Guben, 08.02.2011

gez. Klaus-Dieter Hübner
Notvorstand

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

23. Februar 2011 16 Uhr
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

24. Februar 2011 16 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Umwelt/Verkehr/Ordnung/Sicherheit/Euromodellstadt
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bärenklau hat am 26.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bärenklau ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Bärenklau“ und hat ihren Sitz in 03172 Schenkendöbern, OT Bärenklau.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Schenkendöbern, OT Bärenklau zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen (Karte siehe Anlage).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Bärenklau beim Jagdvorsteher offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- c) einen Schriftführer und Stellvertreter
- d) einen Kassenführer und Stellvertreter
- e) zwei Rechnungsprüfer

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,

- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - i) die Verteilung des Reinertrages (Feststellung des Verteilungsplanes)
 - j) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
 - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung,
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.
- § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.

Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.

Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagespunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJK der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJK. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossen-

schaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter muss volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen.

Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BJK/JagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse*, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(*nicht Zutreffendes streichen)

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJK gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.

Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform. Eine Nichtbeachtung dieser Formvorschrift bewirkt die Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes.

Fz) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Ermittlung des Reinertrages und die Aufstellung des Verteilungsplanes;
- e) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- f) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (nur in Anwendung des § 8 Abs. 3 der Satzung).

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJJG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an alle Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Für die Verjährung der auszahlenden Beträge gelten die Vorschriften der §§ 197 und 201 BGB (4 Jahre). Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJJG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schenkendöbern bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJJG.

(3) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(4) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Sie haben keinen Anspruch auf gesonderte Information.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

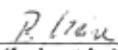
(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 12.07.1994 außer Kraft.

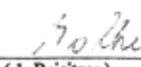
(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 03.07.2008 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2012 § 11 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, die Rechnungsprüfung ist nach den Vorschriften dieser Satzung jährlich vorzunehmen. Die erste Rechnungsprüfung ist für das Geschäftsjahr 2010 durchzuführen.

Bärenklau, den 26.03.2010



 (Jagdvorsteher)



 (1. Beisitzer)



 (2. Beisitzer)

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Ortsteil Grabko“ aufzustellen und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Alle interessierten Bürger haben die Gelegenheit, sich an dieser Planung zu beteiligen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre wesentlichen Auswirkungen werden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am

Dienstag, dem 22. Februar um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, öffentlich dargelegt. Dabei ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

gez.

Peter Jeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Die nächste **Gewässerschau** mit dem Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz für den Bereich der Gemeinde Schenkendöbern findet am

Montag, dem 07. März 2011 um 09:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern statt.

Die Gewässerschau beginnt mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung erforderlicher Arbeiten für die Saison 2011/12.

Nach Bedarf erfolgt im Anschluss eine gemeinsame Befahrung ausgewählter Gewässer.

Hierzu sind alle betroffenen Bürger, Landwirte und Agrargenossenschaften herzlich eingeladen.

gez.

Peter Jeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grano/Krayne

Am **Freitag, dem 18. März 2011** findet um **19:00 Uhr** im **Schloss Grano**, Schulweg 3, 03172 Schenkendöbern, die **Jahreshauptversammlung der JG Grano/Krayne** statt, zu der wir recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Protokollverlesung vom 12.03.2010
3. Rechenschaftsbericht

4. Haushaltsplan
 5. Bericht der Rechnungsprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Entlastung des Kassenführers
 8. Entlastung der Rechnungsprüfer
 9. Neuwahl des Vorstandes
 10. Verschiedenes
- Der Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern

Am **Mittwoch, dem 16. März 2011** findet um **19:00 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, unsere diesjährige **Jahreshauptversammlung der JG Schenkendöbern** statt, zu der wir alle Jagdgenossen recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzberichterstattung des Kassenwartes
5. Bericht der Revisionskommission
6. Bericht der Jägerschaft
7. Beschlussfassung zu den Modalitäten der Pachtauszahlung
8. Wahl der neuen Revisionskommission
9. Vorschlag zur Satzungsüberarbeitung
10. Diskussion
11. Gemütliches Beisammensein

Der Vorstand

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

am **Dienstag, dem 22. Februar 2011** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern eine öffentliche **Sondersitzung** der **Gemeindevertretung** statt, zu der wir recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Diskussion und Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Ortsteil Grabko“
3. Sonstiges

gez.

P. Jeschke
Bürgermeister

gez.

S. Schulz
Vorsitzender d. Gemeindevertretung

